weiß, worauf die Generalcommiffion ihre Enticheidung gegrundet hat. Gewiß nicht barauf, daß ber Berechtigte Rittergutsbefiger fei, moglicherweife aber barauf, bag, mas ichon von Gr. Ronigl. Sobeit ermahnt murde, bas abzulofende Recht nicht unter eine ber Rategorien von Befugniffen paßte, welche nach bem Ablofungsgefete von 1832 ber Ablofung wirklich unterworfen find. Denn namentlich find nicht alle Servituten ber Ablofung nach bem Gefet von 1832 unterworfen. Blos vermuthungsweise mochte ich außern, daß moglicherweise bas von herrn v. Bennig ermahnte Berhaltnif eine Urt von usus fructus gemefen fei, und da hat die Generalcommiffion nicht mit Unrecht Bebenten getragen, es unter bie Beftimmung bes Ablofungsgefeges von 1832 gu unterftellen. Jedenfalls ift Berrn v. Bennig mohl barin beis auftimmen, bag barin, bag ber Berechtigte ein Ritterguts: befiter fei, in alle Wege fein Grund liegen fonne, die Ublosbarfeit eines Rechts zu bestreiten ober zu laugnen.

v. Friefen: Es mare boch wohl zu munichen und auch gewiß ber Bunfch bes geehrten Redners v. Bennit, daß bie Regierung wenigstens im Allgemeinen mit dem Grundfage ihr Ginverftandniß ausspreche. Darin muß ich bem Berrn Commiffar volltommen beiftimmen, bag es hier ganglich auf ben concreten, thatfachlichen Fall antommt, und bag man jest über einzelne Fragen nichts bestimmen fann, weil fie gu mannigfaltig find und ohne ein allgemeines Gefet nicht erfcopft werden fonnen. Allein ju Erganzung und Erlautes rung Deffen, mas Berr v. Bennig fagte, wollte ich mir noch ju ermahnen erlauben, bag mir Falle befannt find, mo eine von einem Rittergutsbefiger vererbpachtete Muhle von bemfelben Rittergute Rafen gu Uferbauten, Dornen, Fafchinen und bergleichen erhalten muß, ebenfo gedungtes Land, und baß ba ber Fall vorgefommen, bag bie Ablofungscommiffion und bie Beneralcommiffion ber Meinung gewefen find, daß folche Leiftungen fich gur Ablofung nach bem Gefet von 1832 nicht eignen. Ich fann auch in bem Mugenblick nicht naber angeben, wie die Rechtsverhaltniffe beschaffen gewesen find, aber man follte boch meinen, bag man ben Grundfag aussprechen fonne, bag auch folche Grundlaften ablosbar feien; benn es muß fich boch ein Maafftab finben laffen, wodurch ber Berechtigte gu entschadigen ift fur ben Empfang folder Leiftungen. Mit Gervituten laffen fich folche Rechtsverhaltniffe burchaus nicht vergleichen; ich will bahingeftellt fein laffen, muß es aber bezweifeln, ob man Gervituten überhaupt Daturallaften nennen fonne. Sie find entweder vertragsmäßig ober gesetlich, allemal aber beruhen fie auf einer gewiffen Mothwendigkeit, und in den meiften Rallen find fie baber gefehliche; folde aber, die nothwendig find und deshalb gefetlich, die konnen naturlich nicht abgeloft merben. Ueber bie anbern Berhaltniffe, die Berr v. Bennit andeutete, ließe fich boch ein gewiffer Grundfat ober wenigstens ein Ginverftand= niß ber Regierung aussprechen. Ich ermahne noch ein Berhaltniß, welches oft vorkommt, namlich bie Saltung eines

geset von 1832 ist dies gar nicht abzulosen, und es sind mir Fälle vorgekommen, daß Ritterguter diese Last gar nicht los werden können, wenn nicht eine zufällige Einigung statifins det, und wenn es sich nicht gerade traf, daß diese Oblast mit andern lästigen Leistungen in Berbindung stand und durch Gegenrechnung beseitigt werden konnte. Es ware also wohl zu wunschen, daß etwas in dieser Hinsicht ausgesprochen oder das Gesetz erganzt wurde.

v. Hennig: Ich habe nicht gemeint, daß die Ablofung des von mir bezeichneten Gegenstandes deswegen abgeschlagen worden sei, weil es eine einem Rittergute obliegende Oblast gewesen, sondern weil man meinte, es sei nicht unter die Bestimmungen des Gesehes von 1832 zu subsumiren. Aber ich munsche, daß in dieser Beziehung eine allgemeine Bestimmung getroffen werde, daß nicht solche einzelne Gegenstände, sozu sagen, als Ueberreste vereinzelt stehen bleiben, wenn alles Andere abgelost ist. Ich wünsche, daß solche Oblasten, die nicht Servituten sind, beseitigt werden konnen durch Ablosung.

Regierungscommissar Schaarschmidt: Um den Anstragen der Herren v. Heynit und v. Friesen zu genügen, wird es nur zwei Mittel geben: entweder man kann annehmen, daß, was sie wünschen, im Ablosungsgesetze von 1832 schon entshalten ist und mit Unrecht von den Behörden unbegründet befunden werde, — dann ist der Weg der Beschwerde offen; oder aber, wenn die Herren Antragsteller selbst der Meinung sind, daß das Ablosungsgesetz in dieser Hinsicht nicht auszeiche und noch Lücken habe, deren Ergänzung zu wünschen sei, — so möchte wohl darüber ein besonderer Antrag gestellt werden; denn es ist unmöglich, daß ein Antrag der Art sofort durch Erklärung vom Ministertische auß zur Erledigung gesbracht wird.

Graf Sohenthal=Ronigsbrud: 3ch hatte mir eine Gegenbemerfung gegen meine beiben gcehrten Freunde aus der Rammer erlauben wollen. Ich glaube namlich, eine fo allgemeine Faffung wurde mefentliche Nachtheile gerade in vielen Gegenden bes Landes hervorbringen; benn abnliche Berhaltniffe, welche man eigentlich - barin muß ich bem geehrten Sprecher v. Friefen Recht geben - nicht füglich Gervituten nennen fonnte, find g. B. bie großen Zeiche, welche Ritterguter auf ben gluren von Privatperfonen haben, wo bie necessitas nicht vorliegt, benn bie Moglichfeit mare ba, bas Baffer fortgufchaffen, aber die einzelnen Grundbefiger muffen ben Teich leiben. Die Usufructuarier haben allerdings bie Grundfteuern bavon zu geben, und ein gleiches ober ahnliches Berhaltnif fcheint bas zu fein, mas Berr v. Bennig meinte, und es durfte ichmere Proceffe gur Folge haben, wenn man burch fo einen allgemeinen Grundfag auch diefe Berhaltniffe in bie Luft ftellte.

niß der Regierung aussprechen. Ich erwähne noch ein Verhaltniß, welches oft vorkommt, namlich die Haltung eines Ablosungsgesetzes ins Auge faßt, so ist darin g. 51 bestimmt: Samenrindes für eine Gemeinde. Nach dem Ablosungs- "Der Ablosung sind, nach den Bestimmungen dieses Abschnit-